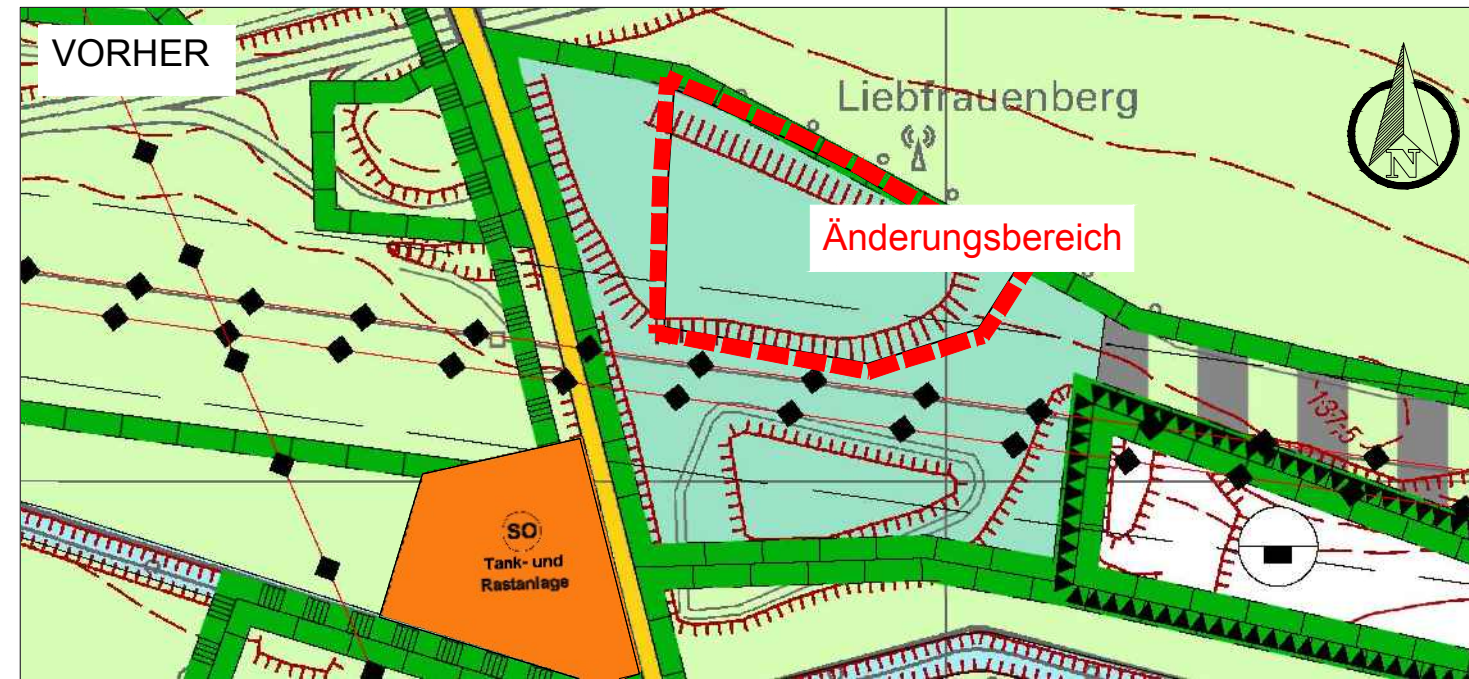
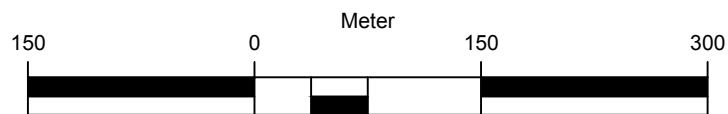


18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG "SOLARKRAFTWERK LIEBFRAUENBERG"



Maßstab: 1 : 5.000



Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

SO sonstiges Sondergebiet
EBS "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie"

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Grünflächen

G Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

3. Sonstige Planzeichen

R Grenzen des Geltungsbereichs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 31.08.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 10 am 30.09.2017.
2. Mit Schreiben vom 06.10.2017 und 27.07.2018 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 09.10.2017 bis zum 13.11.2017.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat hat am 19.07.2018 den Entwurf 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 06.08.2018 bis 06.09.2018 während der Dienststunden in den Amtsräumen der Welterbestadt Quedlinburg, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurden am 28.07.2018 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 08 bekannt gemacht.

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

4. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

5. Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

6. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

7. Die Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Erscheinungstages wirksam geworden.

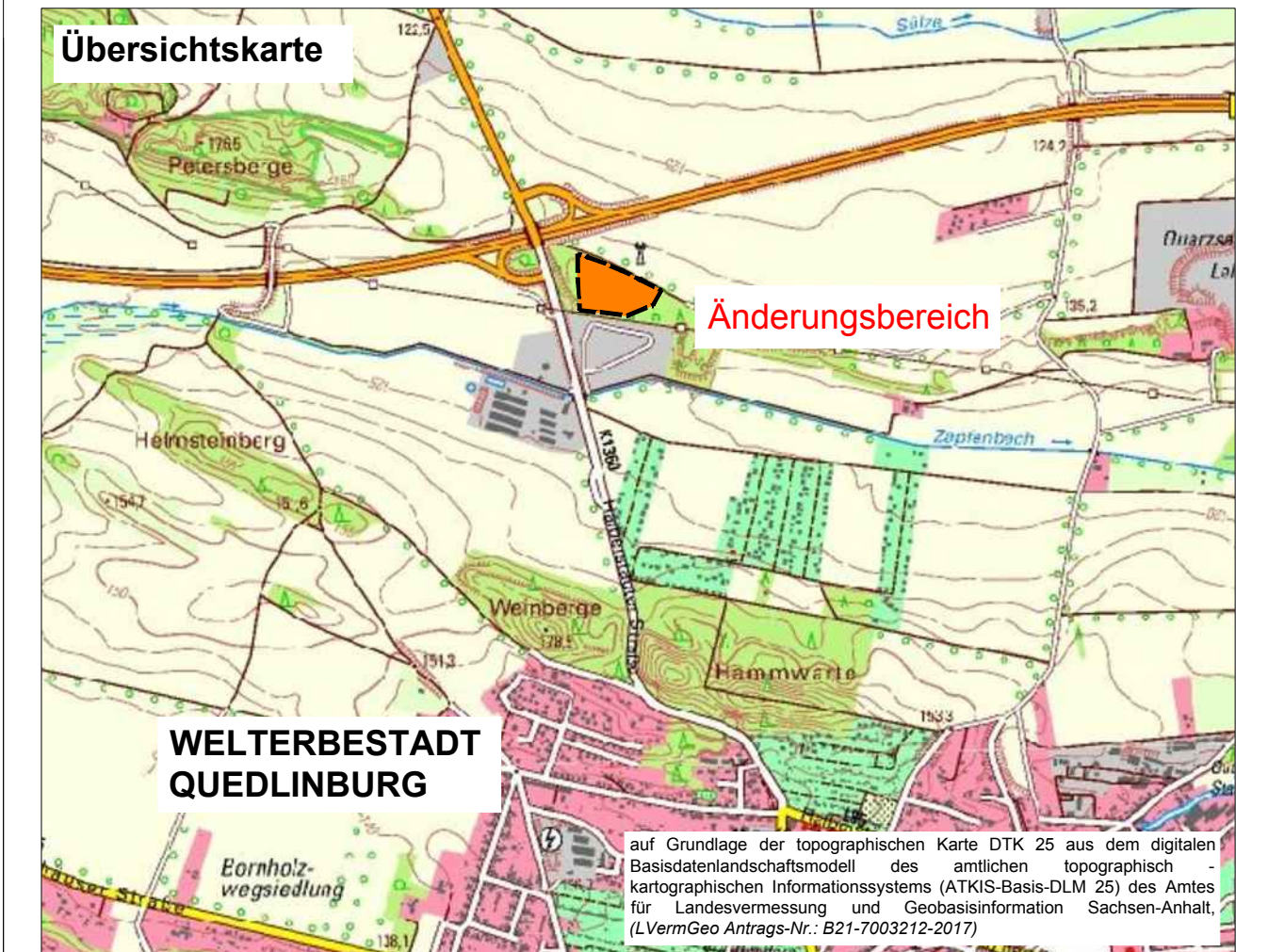
Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

Welterbestadt Quedlinburg, den Siegel Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- **Hauptsatzung** der Welterbestadt Quedlinburg in der aktuellen Fassung



18. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg "Solarkraftwerk Liebfrauenberg"



BAUKONZEPT architekten + ingenieure	BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg	Vorhabensnummer: 31175
	Feststellung September 2018	
Fon (0395) 42 55 910 Fax (0395) 42 55 920 info@baukonzept-nb.de www.baukonzept-nb.de		